

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB**1. Stellungnahme Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland – Netzplanung mit Schreiben vom 13.01.2016**

Beschlussvorschlag: Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.

Stellungnahme Abwägung und Begründung

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen. Unsererseits bestehen gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken. entfällt

2. Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr mit Schreiben vom 11.01.2016

Beschlussvorschlag: Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.

Stellungnahme Abwägung und Begründung

Es bestehen keine Bedenken entfällt

3. Stellungnahme der Stadt Rheinbach mit Schreiben vom 11.01.2016

Beschlussvorschlag: Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.

Stellungnahme Abwägung und Begründung

Es bestehen keine Bedenken entfällt

4. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 06.01.2017

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer weitergegeben.

Stellungnahme Abwägung und Begründung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes §39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG zu beachten ist. Danach darf die Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelschutzzeit, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeweiligen Jahres erfolgen.

Die Hinweise betreffen die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes. Sie werden deshalb an den Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer zur Kenntnis gegeben.

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB**5. Stellungnahme der RSAG AöR mit Schreiben vom 05.01.2016**

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zu den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen werden zur Kenntnis genommen.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RAS 06.	Die Hinweise der RSAG AöR werden zur Kenntnis genommen.
--	---

6. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 03.01.2017

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen, entfällt eine weitere Abwägung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

Es bestehen keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass keine landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.	Landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen, insofern werden die Hinweise beachtet.
---	--

7. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 28.12.2016

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zur Erdgasversorgung, zur Planung von Ausgleichsmaßnahmen und zu Präventivmaßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Erschließung des Baugebietes zu berücksichtigen.
---------------------	--

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es bestehen keine Bedenken. Die zukünftige Bebauung kann an das Erdgasversorgungsnetz angeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen dazu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Feb. 2013) ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125 (März 2016). Präventivmaßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln sind zu ergreifen. Zu den Kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Es wird darum gebeten dies bei der Aufstellung der Pflanzliste zu beachten	Die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.

8. Stellungnahme des Erftverband mit Schreiben vom 21.12.2016

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zu versickerungsfähigen Materialien und zur Errichtung von Zisternen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Zur Kompensation der beabsichtigten zusätzlichen Versiegelung sollten im Plangebiet versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden. Ansprechpartner diesbezüglich ist Herr Beier Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271 / 88 – 1293	Da der Bebauungsplan im Verfahren gemäß § 13 a BauGB erstellt wird, ist keine Bilanzierung und Kompensation vorgesehen. Allerdings schließt der Bebauungsplan nicht aus, dass Zisternen zur Speicherung und Nutzung errichtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

9. Stellungnahme des Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 19.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es bestehen keine Bedenken.	entfällt

10. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 16.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es bestehen keine Bedenken.	entfällt

11. Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 16.12.2016

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise, dass keine Leitungen des Trägers im Plangebiet verlaufen und keine diesbezüglichen Planungen vorliegen, werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Im Planbereich verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH und es liegen auch keine Planungen für selbige vor. Das Gleiche gilt für die innogy Netze Deutschland GmbH.	Da mitgeteilt wird, dass keine Leitungen des Trägers im Planbereich verlaufen und auch keine Planungen vorliegen, werden Bedenken nicht geäußert.

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

12. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn – GS 3 mit Schreiben vom 16.12.2016

Beschlussvorschlag: Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

entfällt

13. Stellungnahme der Amprion GmbH mit Schreiben vom 16.12.2016

Beschlussvorschlag: Die Hinweise, dass keine Leitungen des Trägers im Plangebiet verlaufen und keine diesbezüglichen Planungen vorliegen, werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH und es sich aus heutiger Sicht auch keine geplant.

Da mitgeteilt wird, dass keine Leitungen des Trägers im Planbereich verlaufen und auch keine Planungen vorliegen, werden Bedenken nicht geäußert.

14. Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) mit Schreiben vom 14.12.2016

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zu Kampfmitteln werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zu Kampfmitteln und zu Kampfmittelfunden aufgenommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Überprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann dennoch nicht gewährt werden.

Es wird im Falle von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc.) eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Um den Belangen der Kampfmittelbeseitigung Rechnung zu tragen, besteht bereits im Offenlageentwurf ein Hinweis zu Kampfmitteln und zu Kampfmittelfunden. Der Hinweis wird damit beachtet.

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

15. Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 13.12.2016

Beschlussvorschlag:	Es wird ein Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden und Befunden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es sind anhand der verfügbaren Unterlagen keine Konflikte mit den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Dabei handelt es sich nur um eine Prognose.	Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten und Weisungen des LVR-Amtes für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. Um den Belangen der Bodendenkmalpflege gerecht zu werden, wird ein Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden und Befunden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird damit beachtet.
Es wird auf die Bestimmungen der §§15, 16 DSchG NW hingewiesen. Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt Aachen als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichtal 1, Tel.: 02206-9030-0, Fax: 02206-9030-22 unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um archäologische Bodendenkmäler handelt, sondern bereits wenn für einen Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.	

16. Stellungnahme der Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West mit Schreiben vom 13.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Arbeiten und Mitverlegungen nicht geplant sind, entfällt eine weitere Abwägung.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es bestehen keine Bedenken.	entfällt
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB**17. Stellungnahme der Tele Columbus Gruppe EWT GmbH mit Schreiben vom 09.12.2016**

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer weitergegeben.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber.	Der Hinweis zur Einreichung der Planunterlagen wird an den Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer weitergegeben.	
Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus AG anzufordern.		

18. Stellungnahme der Stadtwerke der Stadt Meckenheim mit Schreiben vom 07.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
Es bestehen keine Bedenken.	entfällt	

19. Stellungnahme des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW mit Schreiben vom 07.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.	
Stellungnahme	Abwägung und Begründung	
Es liegt keine Betroffenheit vor.	entfällt	

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

20. Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes mit Schreiben vom 06.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es liegt keine Betroffenheit vor.	entfällt

21. Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 06.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es bestehen keine Bedenken.	entfällt

22. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Schreiben vom 06.12.2016

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zur Bauhöhenbeschränkung werden im Bebauungsplan beachtet, eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Die Bundeswehr ist berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen, einschl. untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Sollte dies doch der Fall sein, so sind in jedem Einzelfall vor Erteilung einer Baugenehmigung die Planunterlagen zur Prüfung vorzulegen.	Die Hinweise zum Flugplatz Nörvenich und zur Bauhöhenbeschränkung werden im Bebauungsplan beachtet. Die Festsetzungen lassen eine Höhe der Gebäude von über 30 m nicht zu. Die Hinweise sind daher beachtet.

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

23. Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg mit Schreiben vom 06.12.2016

Beschlussvorschlag:	Da keine Bedenken bestehen und Hinweise nicht gegeben werden entfällt eine weitere Abwägung.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es bestehen keine Bedenken.	entfällt

24. Stellungnahme der NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 05.12.2016

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer weitergegeben.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Aktuell bestehen keine Bedenken und Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Bei der Stellungnahme handelt es sich nicht um eine Leitungsauskunft, diese ist über die Online Planauskunft https://planauskunft.netcologne.de/ zu erfragen.	Der Hinweis zur Leitungsauskunft wird an den Erschließungsträger/ Grundstückseigentümer weitergegeben.

25. Stellungnahme der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH mit Schreiben vom 05.12.2016

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Es sind keine Anlagen und Planungen betroffen. Im Falle eines Ausgleichs für den Eingriff in Natur und Landschaft, ist sicherzustellen, dass dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfindet. IM Falle einer Ausgleichsmaßnahme wird um erneute Beteiligung gebeten.	Da im vorliegenden Fall keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfallen, werden die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen nur zur Kenntnis genommen.

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 46 „Wormersdorfer Straße“, 7. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (2) BauGB
im Verfahren nach § 4 (2) BauGB

26. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 05.12.2016

Beschlussvorschlag: Da keine Bedenken bestehen, entfällt eine weitere Abwägung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Es besteht keine Betroffenheit und keine Bedenken.

Dies gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.

Die Hinweise auf das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn werden zur Kenntnis genommen,